

Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

OTIF/RID/RC/2020/38

(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2020/38)

6. Januar 2020

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Bern, 16. bis 20. März 2020)

<u>Tagesordnungspunkt 5 a): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Offene Fragen</u>

Beförderung ungereinigter leerer Tanks

Antrag Spaniens

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung: Ziel dieses Dokuments ist es, einen Meinungsaus-

tausch über die Verantwortlichkeiten der an einer internationalen Beförderung ungereinigter leerer Tanks

Beteiligten zu führen.

Zu treffende Entscheidung: Klarstellung der Verantwortlichkeiten der an diesem

Beförderungsvorgang Beteiligten.

Damit zusammenhängende Dokumente: -

Hintergrundinformationen

- Der Absender von gefährlichen Gütern ist verpflichtet, nur Sendungen zur Beförderung zu übergeben, die den Vorschriften des RID/ADR entsprechen. Er hat dem Beförderer insbesondere Angaben und Daten in nachvollziehbarer Form und gegebenenfalls die erforderlichen Beförderungspapiere, insbesondere unter Berücksichtigung der Vorschriften des Kapitels 5.4, zur Verfügung zu stellen.
- 2. Für jeden zur Beförderung aufgegebenen gefährlichen Stoff oder Gegenstand muss das Beförderungspapier für gefährliche Güter gemäß Absatz 5.4.1.1.1.1 g) und h) RID/ADR folgende Angaben enthalten: Name und Anschrift des Absenders sowie Name und Anschrift des Empfängers (der Empfänger). Nur gemäß ADR darf mit Zustimmung der zuständigen Behörden der von der Beförderung berührten Staaten bei der Beförderung gefährlicher Güter zur Lieferung an mehrere Empfänger, die am Anfang der Beförderung nicht festgestellt werden können, stattdessen der Ausdruck "Verkauf bei Lieferung" angegeben werden.
- 3. In Absatz 5.4.1.1.6.2.3 (nur ADR) wird angegeben, dass bei der Rücksendung ungereinigter leerer Umschließungsmittel, die Rückstände gefährlicher Güter anderer Klassen als der Klasse 7 enthalten, an den Absender auch das für die Beförderung dieser Güter im befüllten Zustand erstellte Beförderungspapier verwendet werden darf. In diesen Fällen ist die Mengenangabe der beförderten gefährlichen Güter zu entfernen (durch Löschung, Streichung oder auf andere Weise) und durch den Ausdruck «LEERE, UNGEREINIGTE RÜCKSENDUNG» zu ersetzen.
- 4. Der Absatz 5.4.1.1.6.2.3 löst im ADR nur den Fall, in dem das Umschließungsmittel an den ursprünglichen Absender zurückgeschickt wird, was z. B. bei Gasflaschen der üblichste Fall ist. Dennoch hat die spanische Behörde einige Fragen bezüglich der Identität des Absenders und des Empfängers bei der Rückbeförderung ungereinigter leerer Tanks (internationale Beförderung, so dass die Vorschriften für die innerstaatliche Beförderung nicht anwendbar sind), wenn diese Tanks nicht zum ersten Absender zurückbefördert, sondern an einen anderen Ort befördert werden, um eine andere Ladung aufzunehmen oder an die Niederlassung des Beförderers zurückzukehren.

Analyse

- 5. Wenn ein voller Tank von A nach B befördert wird (internationale Beförderung) und derselbe Tank dann, jedoch im leeren und ungereinigten Zustand, von B nach C befördert wird, um eine neue Ladung bei C aufzunehmen oder einfach nur um zur Niederlassung des Beförderers in C zurückzukehren:
 - a) Wer sollte die neuen Beförderungspapiere für die Fahrt von B nach C ausstellen oder ändern?
 - b) Wer ist der neue Absender und Empfänger bei dieser Nachlaufstrecke?
- Spanien möchte gern die Meinung der Gemeinsamen Tagung zu diesem Fall kennen lernen, wobei die Antwort auf der Grundlage des RID/ADR und nicht auf der Grundlage nationaler Vorschriften erfolgen sollte.
- 7. Es könnte verschiedene Optionen geben:
 - a) Auch wenn der Absender die Rückbeförderung nicht in Auftrag gegeben hat, sind der erste Absender und der erste Empfänger ähnlich wie in Absatz 5.4.1.1.6.2.3 weiterhin verantwortlich. Der Absender und der Empfänger der Beförderung von A nach B bleiben für die Strecke von B nach C im Beförderungspapier, auch wenn diese Angaben geographisch nicht korrekt sind. Es ist unklar, wer im Beförderungspapier die Mengen ändern muss. Der Absender oder der Beförderer muss das ursprüngliche Beförderungspapier ändern, um die Menge des beförderten Stoffes zu streichen.

- b) Auch wenn der Absender die Rückbeförderung nicht vertraglich vereinbart hat, kann davon ausgegangen werden, dass der erste Absender gemäß Absatz 1.4.2.1.1 e) ebenfalls verantwortlich bleibt, da sich im Tank noch Rückstände befinden. Der Empfänger der Fahrt von A nach B hat jedoch keine weitere Verantwortung. Es ist unklar, wer bei der Beförderung von B nach C als Empfänger benannt werden muss und wer das Beförderungspapier ändern muss.
- c) Der erste Absender und der erste Empfänger haben keine Verantwortung mehr, da ihre Verantwortung mit der Entladung endet. Wenn der Fahrer mit dem ungereinigten leeren Tank weiterfährt, beginnt ein neuer Beförderungsvorgang von B nach C unter seiner Verantwortung. Der Beförderer muss ein neues Beförderungspapier ausstellen. Absender und Empfänger sind in diesem Fall der Beförderer.
- d) Wenn der Fahrer von B nach C fährt und der Tank in C wieder befüllt wird, kann davon ausgegangen werden, dass der neue Absender ab C seine Verantwortung gemäß Absatz 1.4.2.1.1 e) übernehmen muss, wobei er sowohl der Absender ab C als auch der Empfänger von B nach C ist. Wer muss in diesem Fall das Beförderungspapier ändern, wer wird als Absender in das Beförderungspapier eingetragen und welche Verantwortung hat der Fahrer?

Antrag

8. Spanien bittet die Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter, einen Meinungsaustausch über die bei der Beförderung ungereinigter leerer Tanks möglicherweise auftretenden Situationen zu führen und die Verantwortlichkeiten für die jeweilige Situation zu klären.